

22.03.2022

# Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem „**Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/16324  
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 17/16788

Der Gesetzentwurf erhält folgende Fassung:

1. Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Anlage 1 wird die „Besoldungsgruppe A 5“ gestrichen
  - b. In der Anlage 1 werden bei der „Besoldungsgruppe A 9“ die Wörter Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn  
  
-der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen - der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers nebst Fußnoten gestrichen
  - c. In der Anlage 1 werden bei der „Besoldungsgruppe A 10“ nach dem Wort Laufbahn die Fußnote 3 angefügt.
  - d. In der Anlage 1 werden die Gliederungseinheiten „Besoldungsgruppe A 13“ wie folgt geändert:

Die Wörter „Lehrerin und Lehrer mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen -“ nebst Fußnoten ersetzt durch die Wörter „Lehrerin und Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt 6a/ 6b - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen 6a -“

Die Fußnote „6a“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

Datum des Originals: 22.03.2022/Ausgegeben: 22.03.2022

Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, soweit die Befähigung für das Lehramt gemäß LABG vom 12.05.2009 in der Fassung von 2018 (GV. NRW. S. 404) vorliegt.

Die Fußnote „6b“ erhält folgenden neuen Wortlaut

Für das Lehramt Grundschule als das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, soweit die Befähigung für das Lehramt gemäß LABG vom 12.05.2009 in der Fassung von 2018 (GV. NRW. S. 404) vorliegt.

- e. Nach Nummer 6 wird Nummer 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Lehrerinnen und Lehrer, die ein Lehramt mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an

Gesamtschulen nach LABG 2009 in der Fassung von 2018 (GV. NRW. S. 404) erworben haben, denen ein Amt der Besoldungsstufe A 12 verliehen wurde, werden nach Verkündung des Gesetzes in das Amt der Besoldungsgruppe als ein zweites Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

Übergeleitete Lehrkräfte von A 12 auf A 13 behalten die Amtsbezeichnung „Lehrerin und Lehrer.“

Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 mit Lehramtsbefähigung vor dem LABG

2009 als zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 (Bestandslehrkräfte) werden nach drei Jahren ihrer erstmaligen Ernennung in A 13 übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

Bestandslehrkräfte, die von A 12 auf A 13 überführt werden, behalten die Amtsbezeichnung Lehrerin und Lehrer, insofern sie an Grundschulen tätig sind.

Bestandslehrkräfte Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen erhalten nach der Überführung zukünftig alle die Amtsbezeichnung Studienrätin bzw. Studienrat.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a. § 1 wird wie folgt gefasst:

Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 in die Besoldungsgruppe A 6

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A (Anlage 6) des Landesbesoldungsgesetzes zugeordnet waren, werden in die erste mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesene Erfahrungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet.

(2) Ausgehend vom Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 beginnt der Aufstieg in der Erfahrungsstufe nach § 29 Absatz 2 Satz 3 und § 29 Absatz 3 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Im Übrigen bleibt § 29 des Landesbesoldungsgesetzes unberührt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

- b. Der bisherige § 1 wird § 2.
- c. In § 2 wird das Wort „A 5“ durch „A 6“ ersetzt.
- d. Der bisheriger § 2 wird gestrichen.
- e. Der bisherige § 2 wird § 3.

### **Begründung:**

Mit den Änderungen werden drei Dinge geändert:

1. Werkstatt- und Fachlehrkräfte erhalten das Einstiegsamt A10
2. Angleichung auf A 13 für alle Lehrkräfte
3. Abschaffung der Besoldungsgruppe A 5

Alle drei Forderungen werden von den Gewerkschaften seit langer Zeit erhoben und sollen nun aufgegriffen werden.

Zu den einzelnen Änderungen:

Nr. 1 a:

Die Besoldungsgruppe A 5 wird abgeschafft. Es handelt sich um etwa 1500 Stellen, die derzeit noch mit A 5 besoldet werden, vor allem im Bereich der Justiz.

Nr. 1 b und c:

Werkstatt- und Fachlehrer\*innen werden im Einstiegsamt mit A 9 besoldet. Ein Gutachten der GEW hat aber dargelegt, dass eine Besoldung nach A 10 angemessen ist. Dies wird mit dieser Änderung aufgegriffen

Nr. 1 d und e:

Der Forderung nach A13 für alle beamteten Lehrkräfte wird mit dieser Änderung, inklusive den Überleitungsvorschriften Rechnung getragen.

Nr. 2

Die Regelungen zur Überleitung von A 5 auf A 6 werden hier geregelt.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Michael R. Hübner  
Stefan Zimkeit

und Fraktion